



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 39/2022

Beschluss über die Jahresabschlüsse 2013 und 2014

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement</i> <i>BearbeiterIn: Herr Lutz</i>	<i>Datum</i> <i>01.06.2022</i>
--	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Haushaltsausschuss	Zur Beratung und Empfehlung	21.06.2022	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zu Empfehlung	05.07.2022	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	07.07.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Die Jahresabschlüsse der Stadt Schöningen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 werden gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) hat die Stadt Schöningen die doppelte kaufmännische Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2010 eingeführt und legt hiermit gem. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 vor.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schöningen darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang

Dem Anhang sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Forderungsübersicht und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahre zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die vollständigen Jahresabschlüsse 2013 und 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden bereits vorab im Ratsinfo- System hinterlegt (Recherche/Stellungnahmen und Ratstelegramme/Jahresabschlüsse).

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Frist konnte aufgrund von Verzögerungen (u.a. Neuaufstellung Eröffnungsbilanz) nicht eingehalten werden, so dass der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erst am 20.01.2022 endgültig feststellen konnte.

Das Referat R des Landkreises Helmstedt, als Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schöningen, hat die Jahresabschlüsse geprüft und seinen Schlussbericht am 27.05.2022 vorgelegt. In der Schlusserklärung fasst das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammen:

„Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Es wird bestätigt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet worden.

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 und 31.12.2014 der Stadt wird wie folgt zusammengefasst:

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 und 31.12.2014, die Rechenschaftsberichte und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Am 24.05.2022 fand ein Abschlussgespräch mit dem Rechnungsprüfungsamt statt, in dem Frau Beidokat darauf hinwies, dass auf die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes verzichtet werden kann.

Der Beschluss über die Jahresrechnungen ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunal-
aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss
an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in
der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

gez.

Schneider
Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

Im Ratsinfo hinterlegt:

- Bericht über die Erstellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 und 31.12.2014
sowie des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes für die Haushaltsjahre 2013 und
2014
- Schlussbericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 und
31.12.2014 der Stadt Schöningen